

Große Kreisstadt Traunstein



Richtlinien der Stadt Traunstein zur Förderung im Bereich der Denkmalpflege

Beschluss des Finanzausschusses der Stadt Traunstein vom 02.12.2020
(BV 2020/195)

Gültig ab 01.01.2021

Zur Förderung von Objekten, welche in der Denkmalliste eingetragen sind bzw. nachgetragen werden, erlässt die Stadt Traunstein folgende Richtlinien:

§ 1 Fördervoraussetzungen

- (1) Zuschüsse für den Erhalt von Denkmälern werden gewährt, wenn die Untere Denkmalbehörde geprüft hat,
 - ob das Objekt in der Denkmalliste eingetragen ist und
 - das Objekt örtlich bedeutsam ist und
 - die Ausführung der Maßnahme nachweislich mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) abgestimmt ist und
 - der denkmalpflegerische Mehraufwand vom BLfD festgestellt wurde.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- (3) Von der Förderung ausgeschlossen sind der Erwerb und die Transferierung von Denkmälern.
- (4) Zuwendungsempfänger müssen die Eigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte) von Denkmälern sein.
- (5) Der Zuwendungsantrag muss vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn ein Erlaubnisbescheid nach Art. 6 DSchG, ein Bewilligungsbescheid oder eine Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn vom BLfD vorliegt. Wird eine Maßnahme vorher begonnen, ist eine Bezuschussung durch die Stadt ausgeschlossen.

§ 2 Verfahren

- (1) Grundlage für die Berechnung der Höhe der Förderung ist der vom BLfD festgestellte Betrag des denkmalpflegerischen Mehraufwandes.
- (2) Ist der Antragsteller/die Antragstellerin zum Vorsteuerabzug berechtigt, sind die Nettobeträge Berechnungsgrundlage für die Zuwendungen.
- (3) Der Zuwendungsempfänger muss mindestens 10 Prozent des Gesamtaufwandes als Eigenleistung erbringen.
- (4) Zuschüsse werden nur für Maßnahmen gewährt, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben
 - bei Privatpersonen/Vereinen über 1.500 Euro (brutto)
 - bei übrige Eigentümer über 15.000 Euro (brutto)liegen (= Bagatellgrenze).
- (5) Private Eigentümer können mit bis zu 10 Prozent des denkmalpflegerischen Mehraufwandes von der Stadt bezuschusst werden. Der Zuschuss ist auf volle 100 Euro abzurunden.
- (6) Der Zuschuss der Stadt an kirchliche Träger für Filialkirchen, Kapellen u. ä. beträgt bis zu 6 Prozent des denkmalpflegerischen Mehraufwandes. Pfarr- oder Hauptkirchen werden nicht gefördert. Der Zuschuss ist auf volle 100 Euro abzurunden.

§ 3 Nachweis der Verwendung

- (1) Grundlage für die Berechnung des Zuschusses sind die tatsächlichen zuwendungsfähigen Kosten (vom BLfD festgestellter denkmalpflegerischer Mehraufwand). Bei einer Kostensteigerung ist keine Nachförderung möglich. Werden die Ausgaben unterschritten, erfolgt die Berechnung der Zuwendung anhand der tatsächlichen Ausgaben.
- (2) Die Kosten sind mit Originalrechnungen und Zahlungsnachweisen zu belegen. Ausnahme bildet das Erzbischöfliche Ordinariat München, das beglaubigte Kopien einreichen kann. Im Falle von Skontogewährung wird nur der skontierte Betrag als zuwendungsfähig anerkannt.
- (3) Der Nachweis der Eigenleistungen erfolgt anhand von Originalquittungen bzw. Originalrechnungen mit Zahlungsnachweisen oder Auflistung von Arbeitsstunden, unter Angabe von Datum, Namen und Tätigkeit der Personen. Als Stundensatz werden max. 12,00 Euro als zuwendungsfähig anerkannt.
- (4) Maschineneinsätze werden mit den aktuellen Abrechnungssätzen des Maschinenrings anerkannt.
- (5) Der Abruf des Zuschusses kann bis längstens 5 Jahre nach Zugang des Bewilligungsbescheides sowie nach Abrechnung und positiver Baukontrolle erfolgen.
- (6) Die Zweckbindung wird im Regelfall auf 25 Jahre festgelegt.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinien treten zum 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Regelungen treten zeitgleich außer Kraft.